

40

43 O 44/14

Vollstreckbare Ausfertigung



R. Reimer
Obergerichtsvollzieher
Eing.: 02. APR. 2014
DRI/NR 139114

RA EINGEGANGEN
30. MRZ. 2014
FRANK DOHRMANN
RECHTSANWALT



Landgericht Essen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,
46236 Bottrop,

gegen

die [REDACTED], gesetzlich vertreten durch Herrn [REDACTED],
[REDACTED] 299, 40549 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgrund des dem Beschluss beigefügten Antrages vom 21.03.2014 gemäß den §§ 935, 940 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es zu unterlassen, Gewerbetreibende und selbstständig beruflich Tätige, ohne vorher dazu aufgefordert zu sein oder ohne dass vorher ein Einverständnis vermutet werden kann, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs per Telefon auf Angebote kostenpflichtiger Einrichtungen von Internetpräsenzen anzusprechen, die nicht Gegenstand einer bestehenden Geschäftsbeziehung sind, wie geschehen durch den Telefonanruf der Mitarbeiterin Raquel Matos Chaves vom 28.02.2014 in den Kanzleiräumen von [REDACTED] [REDACTED] aus Bottrop.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR er-



satzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Essen, 24.03.2014


3. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Servas

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Ausgefertigt



Keil, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

